

DER EU-FÜHRERSCHEIN

Wissenswertes rund um den neuen Führerschein



Der EU-Führerschein

Änderungen, die ab dem Jahr 2013 für Führerscheine in Deutschland gelten, hat der AvD für Sie zusammengestellt. Die Auswirkungen der Regelungen über Führerscheine unterscheiden sich bei Neuerwerbern von denen für Altinhaber.

Gibt es einen „neuen“ EU-Führerschein?

Nein. Den „EU-Führerschein“ gibt es seit 1999. Mit dem Führerschein im Scheckkartenformat werden die unterschiedlichen Führerscheine in der EU vereinheitlicht („harmonisiert“). Zum 19.01.2013 sind mit der Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie allerdings weitere Regelungen zur Erreichung dieser Vereinheitlichung in deutsches Recht umgesetzt worden. Die bestehenden Führerscheinklassen gelten nach wie vor, werden aber inhaltlich in einigen Bereichen verändert bzw. erweitert (dazu gleich mehr).

Muss ich meinen bestehenden Führerschein jetzt umtauschen?

Nein. Fahrerlaubnisklassen, die zum Stichtag 19.01.2013 bereits erteilt sind, bleiben im bisherigen Umfang erhalten („Bestandsschutz“). Eine Pflicht zum Umtausch besteht außerhalb der Regelungen für Berufskraftfahrer derzeit nicht. Allerdings müssen bis **18.01.2033** alle jemals ausgegebenen Führerscheine den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie entsprechen und spätestens zu diesem Datum in das gültige EU-Muster getauscht werden.

Gelten Erweiterungen der Klassen auch für meinen bestehenden Führerschein?

Ja. Wird die bereits erworbene Klasse durch die Neuregelung erweitert, gilt die Erweiterung ohne eine Umtauschpflichtung. Durch die 3. Führerscheinrichtlinie werden auch keine zusätzlichen Gesundheitsprüfungen eingeführt. Lediglich bei der Verlängerung von Lkw- und Busführerscheinen sind – wie bisher – alle fünf Jahre Untersuchungen zu absolvieren.

Werden Führerscheine befristet?

Lediglich die Führerscheindokumente, die ab dem 19.01.2013 ausgestellt werden. Die Gültigkeit aller ab diesem Zeitpunkt ausgegebenen Führerscheine wird auf 15 Jahre befristet und sowohl mit Ausstellungs- als auch Ablaufdatum auf dem Führerschein vermerkt.

Die Befristung gilt damit auch, wenn ein neues Dokument als Ersatz eines verloren gegangenen oder umgetauschten Führerscheins ausgegeben wird. Durch Eintragungen auf dem neuen Führerschein wird aber sichergestellt, dass vor dem 19.01.2013 erworbene Besitzstände auch bei Ausstellung eines neuen Führerscheins erhalten bleiben.

Welche Klassen wurden geändert?

Die meisten Änderungen gibt es bei den Fahrerlaubnisklassen für zweirädrige Kraftfahrzeuge. Hier gibt es eine neue Klasse AM. Die Regelungen zum Stufenführerschein wurden neu strukturiert. Die Einteilung in die Klassen A1, A2 und A erfolgt stufenweise und ist nach Leistung der Motorräder gestaffelt. Die Klasse A als oberste Stufe gibt die Erlaubnis, alle Krafträder ohne Beschränkung zu fahren.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge, die sogenannten „Trikes“, fallen jetzt je nach Leistungsstärke in die jeweiligen Führerscheinklassen für Motorräder, allerdings dürfen sie nur ohne Anhänger gefahren werden. Wer bis zum 19.01.2013 seinen Pkw-Führerschein der Klasse B erworben hat, darf auch weiter dreirädrige Kraftfahrzeuge mit dieser Fahrerlaubnis fahren, ohne eine zusätzliche erwerben zu müssen. Bei Umtausch werden auf der Scheckkarte die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 zu A1 und A eingetragen.

In der Fahrerlaubnisklasse B, mit der Pkw und Anhänger bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse gefahren werden dürfen, erlauben die Änderungen andere Gewichtsrelationen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Im Einzelnen:

Welche Fahrzeuge darf ich mit der neuen Klasse AM fahren?

Die Klasse AM ersetzt die Klassen M und S. Es dürfen zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und einem Hubraum von maximal 50 ccm bzw. einer Nennleistung von 4 kW bei Elektrofahrzeugen gefahren werden.

Die Klasse AM gilt für alle, die bisher Fahrzeuge der Klassen M oder S fahren durften, und zwar in allen Ländern der EU.

Welche Neuerungen erfährt die Einstiegsklasse A1 für Krafträder?

Gefahren werden dürfen Krafträder mit nicht mehr als 125 ccm, einer Leistung von nicht mehr als 11 kW und einem erstmals einzuhaltenden Verhältnis von Leistung zu Gewicht von maximal 0,1 kW/kg. Leichtkrafträder, die bis zum 19.01.2013 erstmals zugelassen wurden und die Verhältniszahl nicht einhalten, dürfen mit der Klasse A1 gefahren werden.

In die Klasse A1 fallen auch dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm. Diese dürfen eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h erreichen, bei einer Leistung von bis zu 15 kW.

Gibt es in der Klasse A1 Beschränkungen für Jugendliche?

Die bisherige Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h für 16- und 17-Jährige entfällt. Leichtkrafträder dieser Klasse können Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h erreichen. Der AvD mahnt die genaue Beobachtung des Unfallgeschehens im Zusammenhang mit Zweirädern bei Jugendlichen an.

Dürfen mit einer „alten“ Fahrerlaubnis der Klassen 3 oder 4 weiter Leichtkrafträder gefahren werden?

Ja. Eine vor dem 01.04.1980 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder 4 berechtigt auch weiter zum Führen von Leichtkrafträdern (nicht mehr als 125 ccm und maximal 11 kW). Diese sind in der Klasse A1 eingeordnet, die bei einer Umstellung auf die Scheckkarte auch eingetragen wird.

Was darf ich mit der Klasse A2 fahren?

Die Leistungsbeschränkungen der neuen Klasse A2, welche die bisherige Klasse A (beschränkt) ersetzt, werden definiert als Krafträder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von maximal 0,2 kW/kg. Die neue Klasse A2 ersetzt die bisherige Klasse A (beschränkt).

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) in der bis zum 18.01.2013 geltenden Fassung dürfen Krafträder der Klasse A2 führen.

Fallen in die Klasse A auch leistungsstarke Trikes?

Ja. Die Klasse A umfasst alle Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h sowie dreirädrige Kraftrahfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW als auch dreirädrige Kraftrahfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW. Die Klasse A ist oberhalb der genannten Leistungsmerkmale für zwei- und dreirädrige Kraftrahfahrzeuge unbeschränkt definiert.

Wie ist der „Aufstieg“ in die Klasse A geregelt?

Ein „Aufstieg“ in die Klasse A (ohne Leistungsbeschränkungen) ist möglich ab einem Alter von 20 Jahren mit einer absolvierten praktischen Prüfung und zweijährigem Vorbesitz der Klasse A2. Ab einem Alter von 24 Jahren ist der direkte Erwerb der Klasse A, also ohne Vorbesitz einer Klasse A1 oder A2, möglich.

Welche Anforderungen an Ausbildung und Prüfungen werden bei Zweirad-Führerscheinen gestellt?

Der direkte Erwerb einer Fahrerlaubnisklasse A1 oder A2 oder A setzt grundsätzlich eine Ausbildung in einer Fahrschule sowie die erfolgreiche Absolvierung einer theoretischen und praktischen Prüfung voraus.

Bei der Erweiterung von Klasse A1 (auch bei der „alten“ Klasse 1b) auf A2 und von Klasse A2 auf A ist bei mindestens zweijährigem Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse lediglich eine praktische Prüfung abzulegen. Besitzt der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse noch nicht seit mindestens zwei Jahren oder will er von der Klasse A1 direkt auf A aufsteigen, ist eine Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung zu absolvieren; die Anzahl der besonderen Ausbildungsfahrten ist in diesem Fall jedoch reduziert.

Dürfen mit der Klasse B Gespanne gefahren werden?

Mit der Klasse B darf man ein Gespann fahren, welches maximal 3.500 kg zulässige Gesamtmasse von Zugfahrzeug und Anhänger haben darf. Auf

ein bestimmtes Gewichtsverhältnis zwischen den beiden Fahrzeugen des Gespanns kommt es nicht mehr an. Erwirbt man ab dem 19.01.2013 die Klasse B, kann das bedeuten, dass man keinen zusätzlichen Führerschein der Klasse BE für Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse benötigt, sofern die Obergrenze von 3.500 kg für das Gespann nicht überschritten wird.

Was bedeutet die Schlüsselzahl B 96 für Camping- und Sportanhänger?

Camping- und Sportanhänger haben meist ein Gewicht, das zusammen mit dem Zugfahrzeug die Obergrenze von 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse überschreitet, die mit der Klasse B gefahren werden dürfen. Vor allem für Besitzer von solchen Anhängern sieht das neue Führerscheinrecht eine Erleichterung vor:

Hat die Fahrzeugkombination nicht mehr als 4.250 kg zulässige Gesamtmasse, kann nach Durchführung einer Fahrerschulung die Schlüsselzahl B96 in den Führerschein eingetragen werden. Damit ist dokumentiert, dass der Führerscheininhaber mit der Klasse B Gespanne bis zu 4.250 kg fahren darf.

Andernfalls müsste der Bewerber die Anhängerklasse BE (mit Ausbildung und Prüfung) erwerben, die es erlaubt, Anhänger zwischen 750 kg und 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse zu führen.

Müssen Inhaber der „alten“ Klasse 3 die Gewichtsgrenzen von B 96 beachten?

Nein. Es gilt der oben erwähnte Bestandsschutz. Die Klasse 3 berechtigt zum Führen von Kraftrahfahrzeugen bis 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Ein Anhänger hinter einem von mit Klasse 3 gefahrenen Pkw darf bis zur zulässigen Gesamtmasse des Pkw, ein von einem Lkw gezogener Anhänger darf bis zur 1,5-fachen Gesamtmasse (mit durchgehender Bremsanlage) wiegen.

Da mit bestimmten Anhängern in der „alten“ Führerscheinklasse 3 zulässige Gesamtmassen bis zu 18.500 kg bewegt werden dürfen, wird der Bestandsschutz in der Klasse 3 für den Schwerlastbereich begrenzt. Der Inhaber der Klasse 3 darf in jedem Fall Kombinationen bis zu 12.000 kg zulässiger Gesamtmasse führen, ohne dass er irgendeinen Antrag stellen müsste.

Bei freiwilligem Umtausch des alten Führerscheins in die Scheckkarte und auch ab Vollendung des 50. Lebensjahres darf der Führerscheininhaber der Klasse 3 nur noch dann weiter Züge mit mehr als 12.000 kg zulässiger Gesamtmasse fahren, wenn er dies bei seiner Führerscheinbehörde beantragt. Der Führerschein wird dann hinsichtlich dieser Berechtigung auf fünf Jahre befristet und es müssen regelmäßige Gesundheitsprüfungen absolviert werden. Um die Berechtigung, Züge mit mehr als 12.000 kg fahren zu dürfen, nachweisbar zu machen, wird die Schlüsselziffer CE 79 in die Scheckkarte eingetragen.



Welche Fahrerlaubnisklassen gibt es nach aktuellem Fahrerlaubnisrecht?



Klasse AM

Zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder (Mopeds, auch mit Beiwagen) sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren; auch Fahrräder mit Hilfsmotor innerhalb der genannten Leistungsgrenzen. Bei den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf die Leermasse 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen) nicht übersteigen.



Klasse A1

Krafträder mit Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg, auch mit Beiwagen. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und Leistung von bis zu 15 kW.



Klasse A2

Krafträder mit Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, auch mit Beiwagen.



Klasse A

Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne die Einschränkungen der Klassen AM, A1 oder A2.



Klasse B

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger, der eine zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg hat oder einem schwereren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt.

In der Klasse B darf mit eingetragener Schlüsselzahl 96 ein Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger, der eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg hat, gefahren werden, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt.



Klasse BE

Zugfahrzeuge der Klasse B in Kombination mit Anhängern oder Sattelanhängern mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg. Für Fahrzeugkombinationen, die die Gewichtsgrenzen der Schlüsselzahl 96 (Gespann mit maximal 4.250 kg) in der Klasse B einhalten, braucht man keine Klasse BE zu erwerben.



Klasse C1

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Klasse C1E

Zugfahrzeuge der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg oder Zugfahrzeuge der Klasse C1 in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg. Die Kombinationen dürfen jeweils eine zulässige Gesamtmasse von 12.000 kg nicht übersteigen.



Klasse C

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Klasse CE

Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.



Klasse D1

Kraftfahrzeuge bis 8 m Länge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer gebaut und ausgelegt sind, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Klasse D1E

Kombinationen aus Zugfahrzeug der Klasse D1 mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.



Klasse D

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer gebaut und ausgelegt sind, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.



Klasse DE

Kombinationen aus Zugfahrzeug der Klasse D mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.



Klasse T

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und eingesetzt werden, auch mit Anhängern.



Klasse L

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, in Kombinationen mit Anhängern, maximal mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h, wenn sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und eingesetzt werden sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.



Welche Kraftfahrzeuge dürfen ohne Fahrerlaubnis gefahren werden?

Elektrisch motorisierte, einsitzige Krankenfahrstühle, die für den Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt sind, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h sowie land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit nicht mehr als 6 km/h durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit benötigen keine Fahrerlaubnis.

Für welche Kraftfahrzeuge ist eine Prüfbescheinigung notwendig?

Eine Prüfbescheinigung muss für einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h (Mofas) erworben werden. Eine solche Bescheinigung dient dem Nachweis der Kenntnis von Verkehrsvorschriften und Verhalten, ohne dass der Umfang einer Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis nachgewiesen werden muss. Personen, die vor dem 01.04.1980 geboren worden sind, müssen für das Führen solcher Mofas keine Prüfbescheinigung nachweisen.

Fahrer motorisierter Krankenfahrstühle mit mehr als 10 km/h durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit, die bereits vor dem

19.01.2013 aber nach dem 01.09.2002 erstmals in den Verkehr gekommen sind, müssen ebenfalls eine Prüfbescheinigung nachweisen. Ist ein Krankenfahrstuhl vor dem 01.09.2002 in den Verkehr gekommen, ist **keine** Prüfbescheinigung notwendig.

Überdies ist jeder Inhaber einer Fahrerlaubnis von der Prüfbescheinigungspflicht für Mofas und Krankenfahrstühle befreit.

Welche Kraftfahrzeuge dürfen mit Führerscheinen, die vor 1999 ausgestellt wurden, gefahren werden?

Inhaber von Führerscheinen, die vor 1999 ausgestellt worden sind, haben Bestandsschutz im Rahmen der erworbenen Klassen, ohne dass der Führerschein getauscht werden muss. Die Befristung von 15 Jahren gilt nur für Neuausstellungen von Führerscheinen ab dem 19.01.2013. Wie oben bereits erwähnt, ist zu beachten, dass bis zum 18.01.2033 alle jemals ausgegebenen Führerscheine den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie entsprechen und spätestens zu diesem Datum dem gültigen EU-Muster entsprechen müssen.

Durch die Neuregelungen entstandene Erweiterungen des Umfangs einer alten Fahrerlaubnisklasse dürfen ohne Weiteres in Anspruch genommen werden.

Zu einer ersten Orientierung finden Sie hier schon einmal eine Zusammenstellung der wichtigsten Zuordnungen:

Gegenüberstellung der Fahrerlaubnisklassen vor 1999 und ab 2013

Fahrerlaubnisklasse vor 1999	Betroffenes Fahrzeug	Fahrerlaubnisklasse ab 2013
1	Leistungsunbeschränkte Krafträder	A
1a	Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg	A2
1b	Krafträder bis 125 cm ³ , bis 11 kW für 16- und 17-jährige, 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	A1
2	Kfz über 7.500 kg; Züge mit mehr als drei Achsen	C und CE
3	Kfz bis 7.500 kg; Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d.h. es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)	B, BE, C1 und C1E
2, 3	Je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D, DE, D1 und D1E
4	Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ /50 km/h	AM
Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen		
5	Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	L

Quelle: BMWBS
Die Zusammenstellung ist nicht abschließend. Bitte beachten Sie, dass nur die Führerscheinbehörden bei Ausstellung von Führerscheinen verbindlich über die Zuordnung von Führerscheinklassen befinden können.

Sind Sie AvD-Mitglied, können Sie sich bei Fragen rund um die neuen Fahrerlaubnisklassen auch gerne an das Team der **AvD Verkehrsrechtsberatung** wenden. Diese steht Ihnen montags bis freitags durchgehend von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr **telefonisch unter 069 6606-800** zur Verfügung. Anfragen können Sie selbstverständlich auch per E-Mail an recht@avd.de oder per Post an den AvD e.V., Rechtsabteilung, Lyoner Str. 16, 60528 Frankfurt am Main richten, am besten mit einer Kopie Ihres Führerscheins. Bitte geben Sie zur Bearbeitung Ihrer Anfrage immer auch Ihre AvD Mitgliedsnummer an. Recht haben bedeutet leider jedoch nicht immer auch automatisch, Recht zu bekommen. Deshalb ist es von Fall zu Fall wichtig, einen rechtlichen Beistand an seiner Seite zu haben, der das Verfahren in die Hände nimmt und Sie begleitet. Der AvD hat deshalb ein bundesweites **Netz von verkehrsrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten** aufgebaut, die Ihnen zur Seite stehen.

Ihre AvD Vertrauensrechtsanwälte finden Sie hier:

Rechtsanwalt
Bernhard F. Kitzlinger
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dipl.-Jur. Univ.

94474 Vilshofen, Tel. 08541-939044
94036 Passau, Tel. 0851-2137573-0
94474 Vilshofen-Sandbach, Tel. 08548-332

Verkehrsrecht, Verkehrsunfall, Führerschein,
Ordnungswidrigkeiten, Strafrecht,
Versicherungsrecht, Bußgeldbescheid,
Fahrverbot, uvm.

www.rechtsanwalt-kitzlinger.de